

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3729/91 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1991****über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz
7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestim-
mungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöp-
fung vor, wenn die Marktlage gestattet, festzustellen, daß
Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestim-
mungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen
könnten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann ange-
sichts des unregelmäßigen Festsetzungsrythmus und der
ungewissen Preisentwicklung am Jahresende kurzfristig
zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für
wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in
Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-
ligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vor-
ausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden
Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
wird für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse
vom 20. Dezember 1991 bis zum 6. Januar 1992 ausge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.